



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2020

Nr. 9/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Bückeburg | 92 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2020/2021 | 92 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg", Gemeinde Haste einschl. örtlicher Bauvorschriften | 93 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", Ortslage Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung | 93 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 13 "Mathe II" einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“ | 94 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst einschl. örtlicher Bauvorschriften | 94 |
| Bekanntmachung; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Hesper | 95 |
| Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes- „Digitalisierung“ | 95 |
| Stadt Sachsenhagen; Ergänzungssatzung „Dühlfeld“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) | 95 |

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

| | |
|--|----|
| Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2020 | 96 |
| Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg | 96 |
| Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer | 96 |

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

| | | |
|-------|-----|--|
| 1 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg", Gemeinde Haste einschl. örtlicher Bauvorschriften |
| 2 + 3 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", Ortslage Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung |

| | | |
|-------|-----|---|
| 4 + 5 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 13 "Mathe II" einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“ |
| 6 - 8 | zu: | Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst einschl. örtlicher Bauvorschriften |
| 9 | zu: | Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes- „Digitalisierung“ |
| 10 | zu: | Stadt Sachsenhagen; Ergänzungssatzung „Dühlfeld“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) |

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Bückeburg

Der Widerrufsbescheid vom 11.09.2020 mit dem Aktenzeichen 30. 32 96 10 an den Zustellungsadressaten Herrn Ingo Becker, zuletzt wohnhaft Am Bahnhof 3b, 31675 Bückeburg, derzeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt, wird hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der o. g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 VwZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Bückeburg (Fachgebiet Bürgerservice), Marktplatz 2 – 4, 31675 Bückeburg, Stadthaus I, Zimmer 8 abgeholt oder eingesehen werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Braun-Werdin

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 30.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 797.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 776.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 750.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 709.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 33.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 827.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 818.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 781.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 752.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 55.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 11.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2020 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 11.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 30.04.2020

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Niemann Schönemann

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.2 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 13.08.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/11 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 04.09.2020

Gemeinde Ahnsen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste
Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg"
Gemeinde Haste
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Da sich das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept auf Teilflächen der Gemeinde Haste als auch der Gemeinde Hohnhorst bezieht, wurden die Bebauungspläne Nr. 30 „Westlich Kornweg“ (Bereich A und B) der Gemeinde Haste und Nr. 15 „Westlich Kornweg“ der Gemeinde Hohnhorst als ein Bebauungsplan aufgestellt und in einer Planzeichnung zusammengefasst. Aus dem Übersichtsplan ist neben der Lage auch die räumliche Trennung (Verlauf der Grenze der Gemeinden) der v.g. Bebauungspläne ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 (Titel des Bebauungsplanes ist fettgedruckt) schließt mit seiner südlichen Grenze an den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Hohnhorst an und ist der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte zu entnehmen:

(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 30 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Haste, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Haste und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 08.09.2020

Der Bürgermeister
Sandmann

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe"
Ortslage Rehrwiehe
einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter dem Dorfe“, Ortslage Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter dem Dorfe“, Ortslage Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter dem Dorfe“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 08.09.2020

Der Gemeindedirektor
Schmidt

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 13 "Mathe II"
einschl. örtlicher Bauvorschriften
einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“
und Nr. 8 „Dammstraße“**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Mathe II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.
(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.
(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 13 „Mathe II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 13 „Mathe II“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 08.09.2020

Der Gemeindedirektor
Schmidt

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg"
Gemeinde Hohnhorst
einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.
(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

Da sich das dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzept auf Teilflächen der Gemeinde Hohnhorst als auch der Gemeinde Haste bezieht, wurden die Bebauungspläne Nr. 15 „Westlich Kornweg“ der Gemeinde Hohnhorst und Nr. 30 „Westlich Kornweg“ (Bereich A und B) der Gemeinde Haste als ein Bebauungsplan aufgestellt und in einer Planzeichnung zusammengefasst. Aus dem Übersichtsplan ist neben der Lage auch die räumliche Trennung (Verlauf der Grenze der Gemeinden) der v.g. Bebauungspläne ersichtlich.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 (Titel des Bebauungsplanes ist fettgedruckt) schließt mit seiner nördlichen Grenze an den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Haste an und ist der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte zu entnehmen:
(drei Karten sind im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlagen 7 und 8 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Der Bebauungsplan Nr. 15 „Westlich Kornweg“, Gemeinde Hohnhorst, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hohnhorst und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 08.09.2020

Der Gemeindedirektor
Schmidt

**Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde
Hespe**

Der Rat der Gemeinde Hespe hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gemeinde Hespe liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Gemeindebüro Hespe derzeit nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 05721/2937 zu erreichen ist. Besuche in der Samtgemeindeverwaltung sind während der Sprechstunden ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05724/3980 möglich.

31693 Hespe, 27. August 2020

Gemeinde Hespe

Hamelberg
Gemeindedirektorin

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg
46. Änderung des Flächennutzungsplanes- „Digitalisierung“**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.08.2020, Az.: 63/20//01019/2020 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Digitalisierung“ gemäß §6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich der 46. Änderung – „Digitalisierung“ erstreckt sich auf das ganze Samtgemeindegebiet. Die Abgrenzung ist aus der beigefügten Übersichtskarte zu ersehen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 9 beigefügt)

Die genehmigte 46. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Digitalisierung“ mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie

- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 16.09.2020

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

**Stadt Sachsenhagen
Ergänzungssatzung „Dühhfeld“
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die Ergänzungssatzung „Dühhfeld“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 97 des Amtsblatts als dessen Anlage 10 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „Dühhfeld“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter

Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Ergänzungssatzung „Dühhfeld“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Satzung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 23.09.2020

Der Stadtdirektor
Behrens

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAÖR für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen von | 15.649.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen aus Eingliederungsleistungen von | 9.886.900 € |
| inkl. der Aufwendungen für Werkakademie und Coaching von | 1.014.200 € |
| und ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungskosten von | 5.762.300 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 2.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von | 15.649.200 € |
| 2.2 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von | 15.649.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Stadthagen, 02.03.2020

JobCenter Schaumburg

Der Vorstand
Bernd Dittmer

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 07. Oktober 2020, 17.00 Uhr, findet im Rathaussaal Bückeberg, Am Rathaus, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 12.12.2019
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2019
5. Ergänzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
6. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 10.09.2020

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer

am Freitag, den 6. November 2020, um 20.00 Uhr

Ort: Eveser Krug, Schaumburger Straße 22, 31675 Bückeberg

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Verlesen und Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen v. 22. März 2019 und v. 24. Juni 2019
- 3.) Bericht des Kassieres
- 4.) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Höhe der Jagdgeldauszahlung
- 5.) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- 6.) Neuwahl eines Kassenprüfers
- 7.) Bericht der Jagdpächter
- 8.) Beschlussfassung über die Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages um 1-2 Jahre
- 9.) Verschiedenes

Bitte tragen Sie vor Ort einen Mund-Nasen-Schutz.

Im Anschluss an die Versammlung erfolgt die Auszahlung des Jagdgeldes.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Vollmachtgebers muss behördlich oder notariell beglaubigt sein. Der Unterschriftsbeglaubigungsvermerk hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Nach § 8 abs. 1 der Satzung ist die Zahl der Vollmachten je Bevollmächtigter auf zwei Vollmachten begrenzt.

Evesen, den 25. September 2020

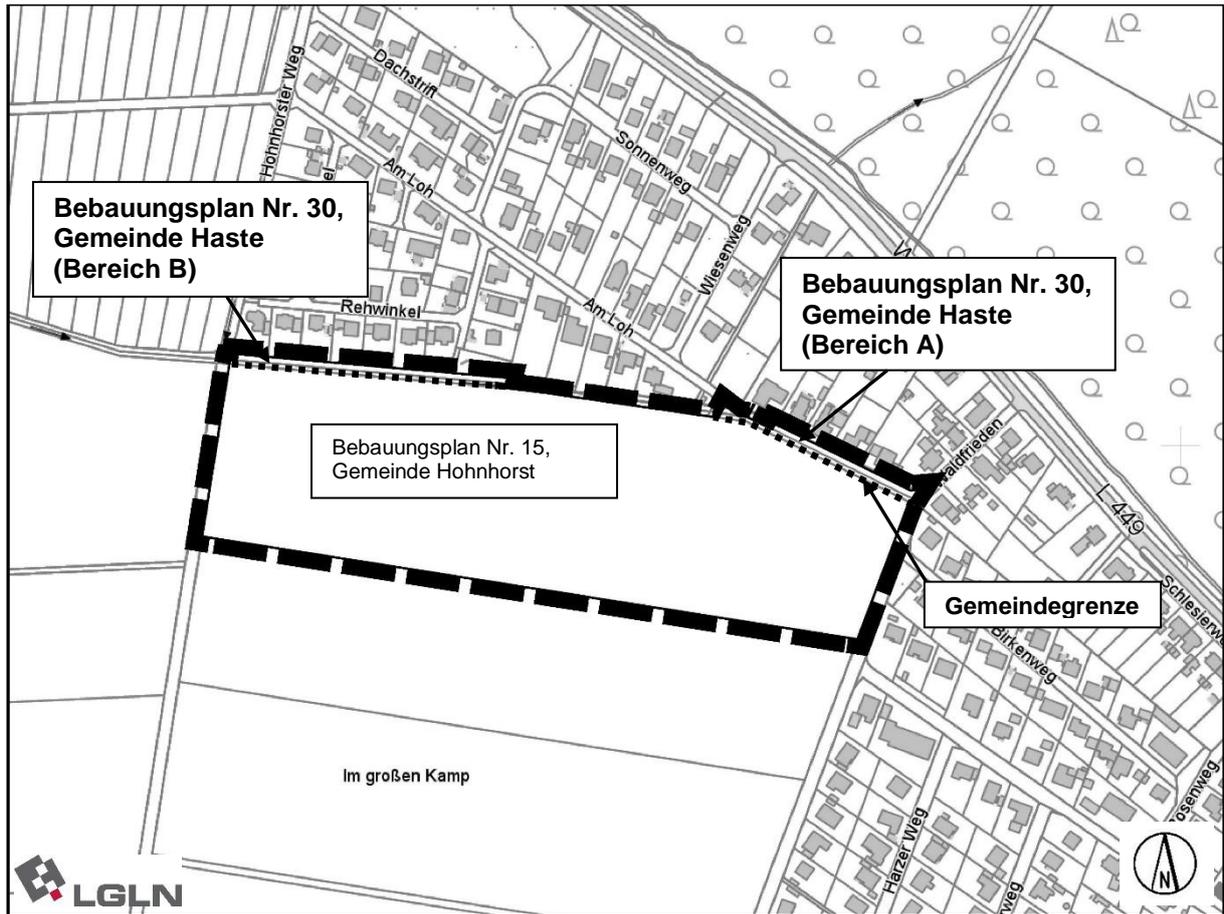
Der Jagdvorstand
i.A. Cord Siekmeier
Vorsitzender

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg", Gemeinde Haste einschl. örtlicher Bauvorschriften

(Amtsblatt Seite 93)

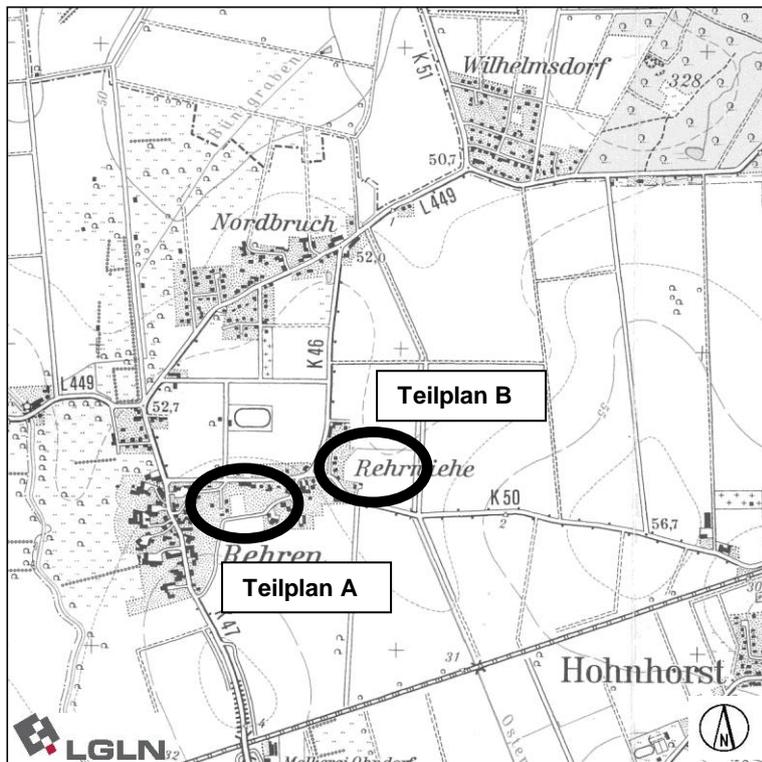


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:

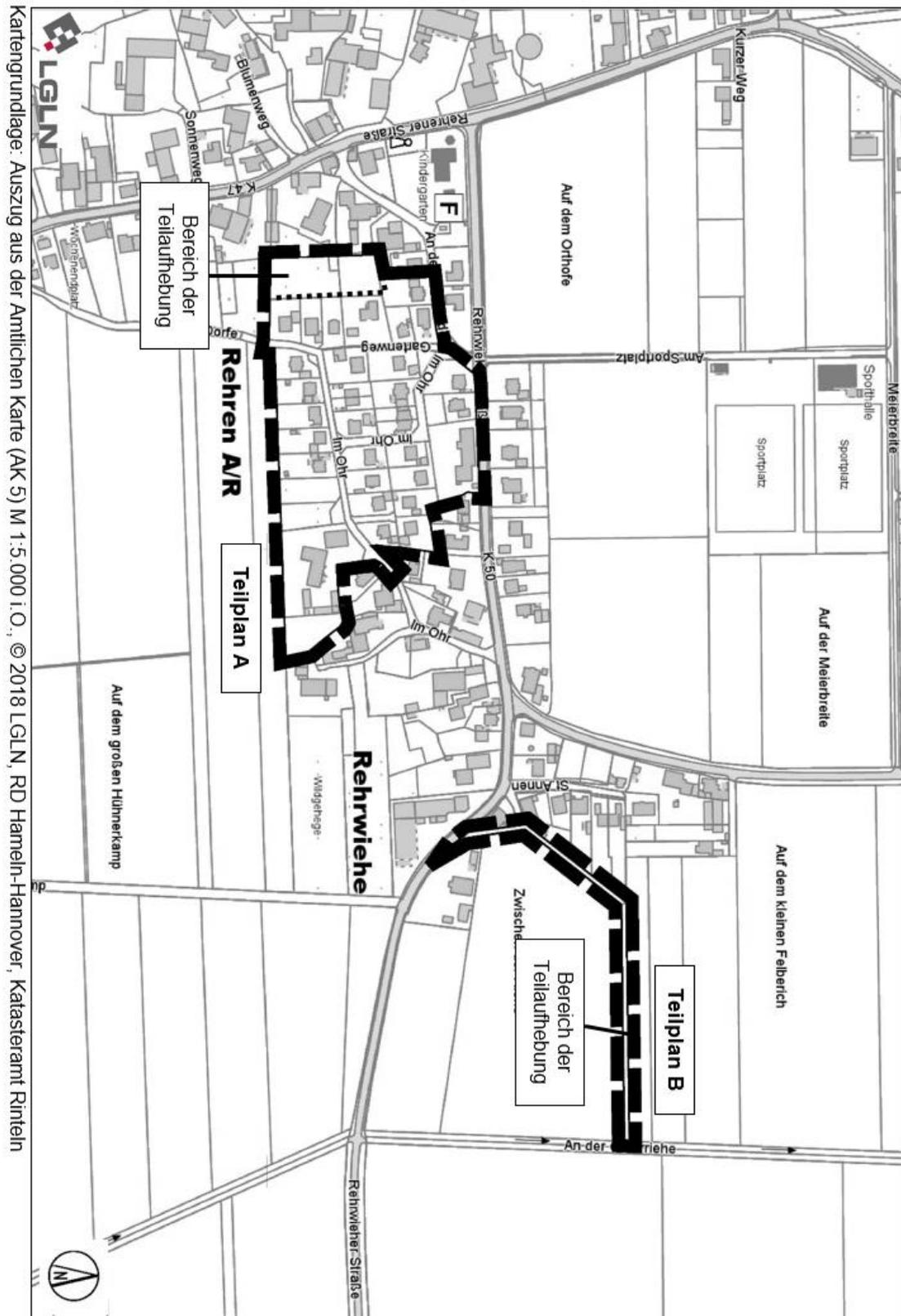
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", Ortslage Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung
(Amtsblatt Seite 93)



Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

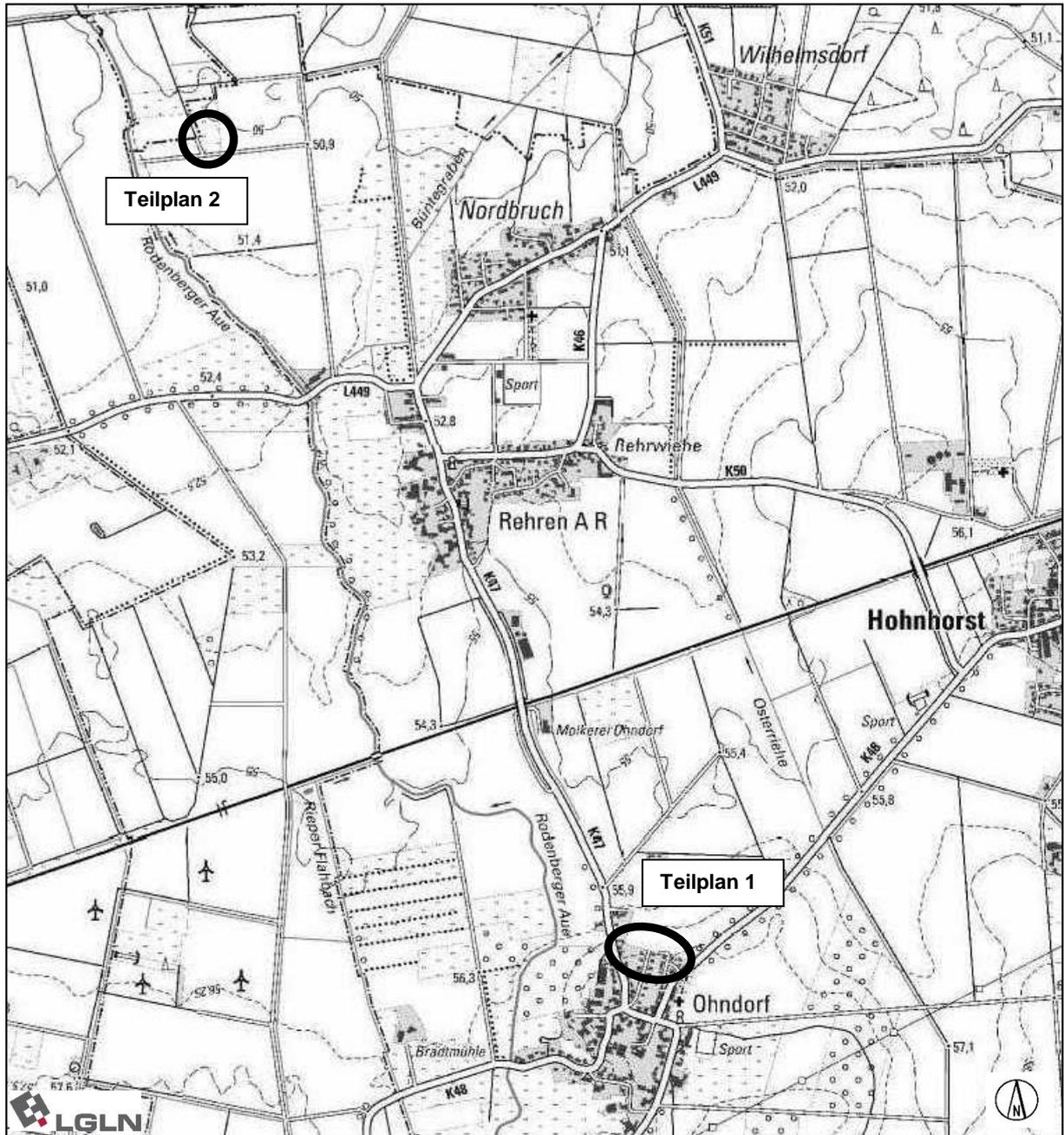
Anlage 3 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", Ortslage Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Teilaufhebung
(Amtsblatt Seite 93)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 4 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 13 "Mathe II" einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“
(Amtsblatt Seite 94)

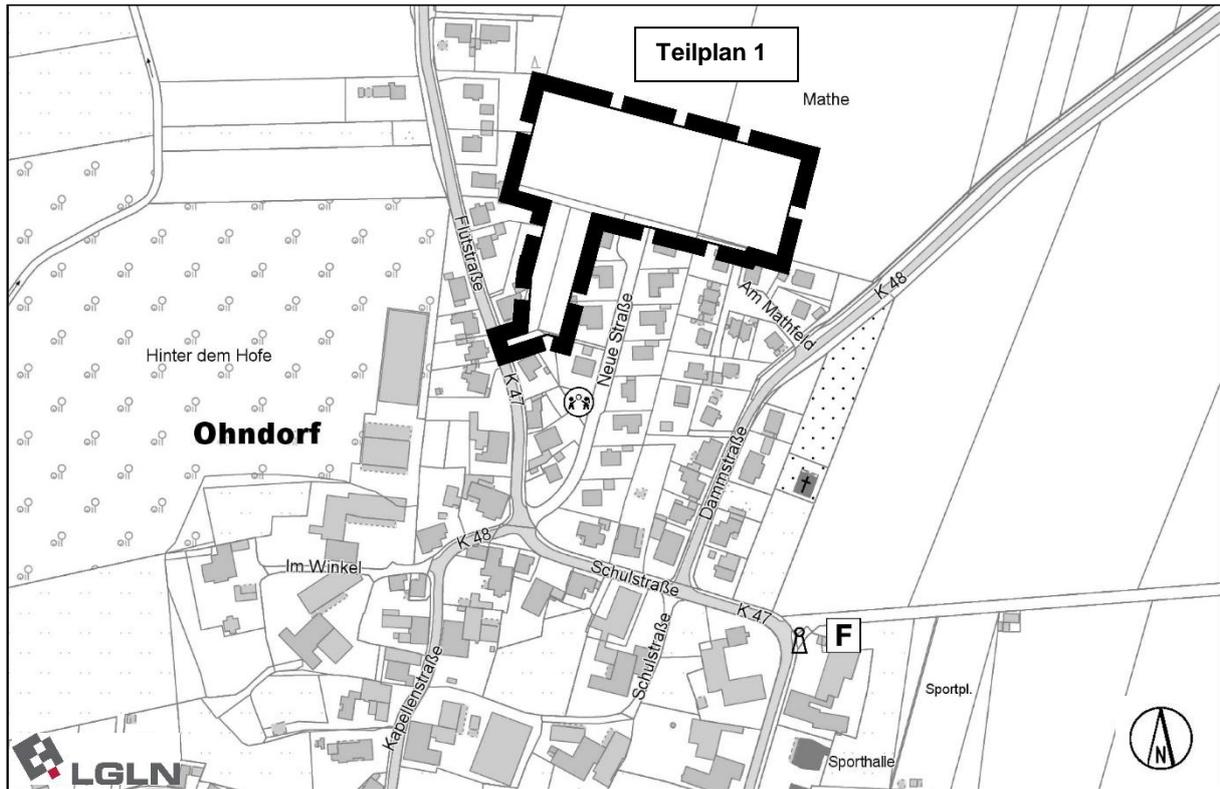


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

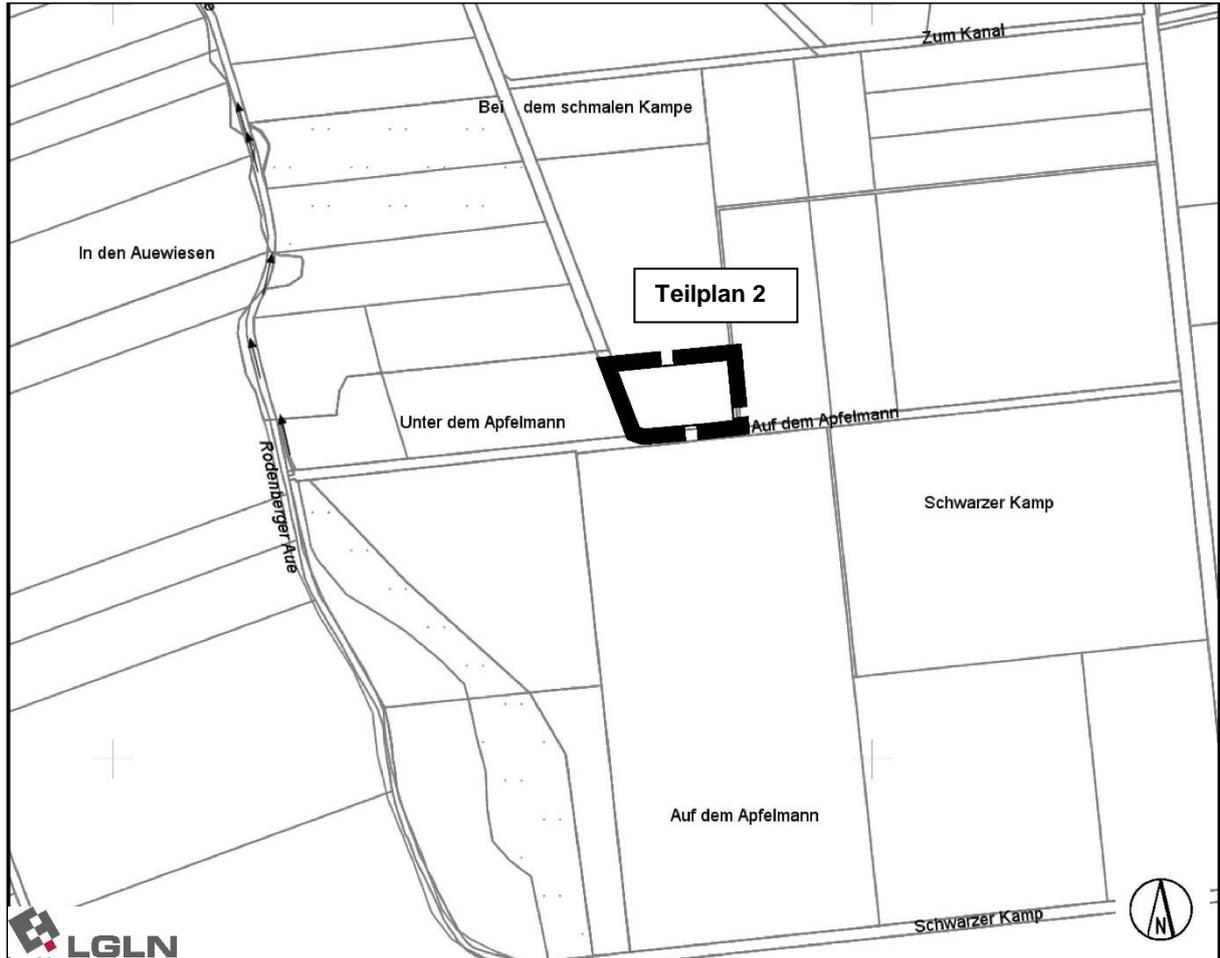
Anlage 5 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Baugebungsplan Nr. 13 "Mathe II" einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung der Baugebungspläne Nr. 1 „Mathe“ und Nr. 8 „Dammstraße“

(Amtsblatt Seite 94)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

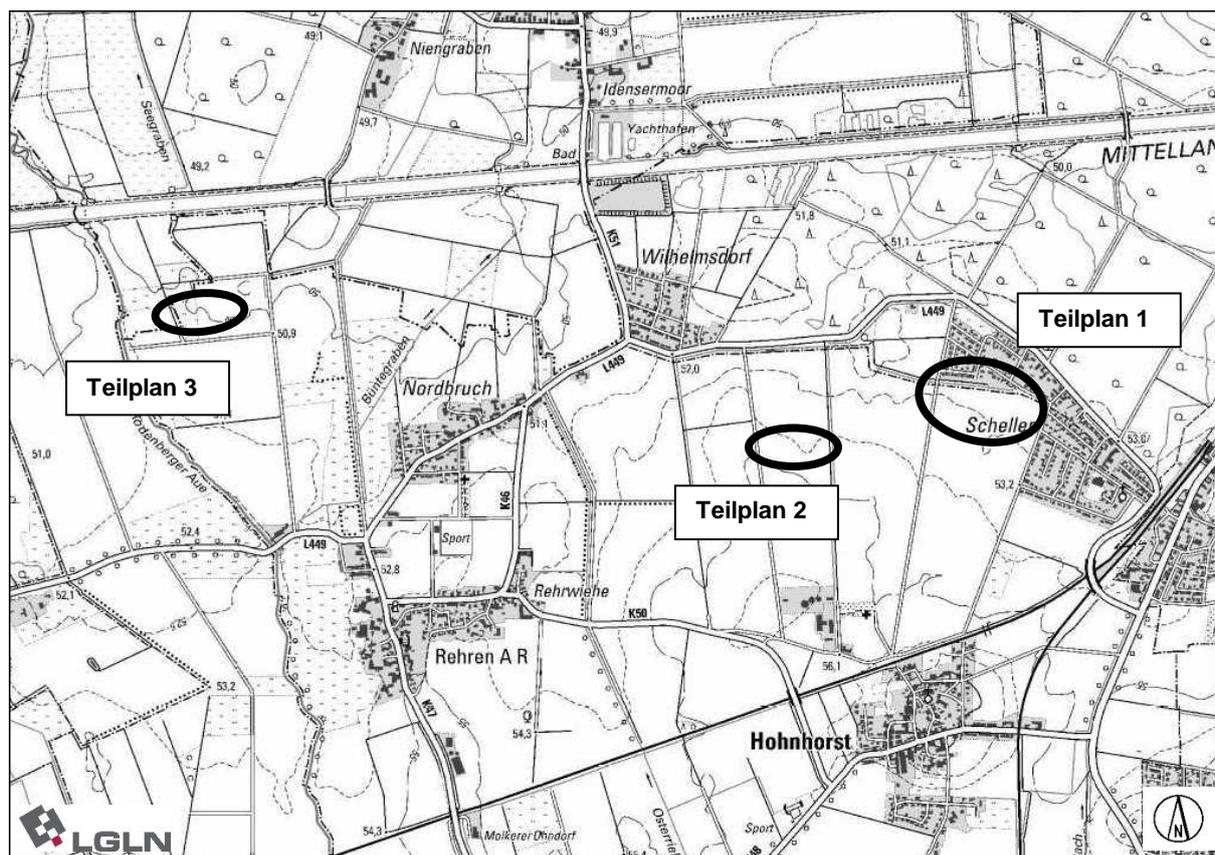


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 6 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst einschl. örtlicher Bauvorschriften

(Amtsblatt Seite 94)



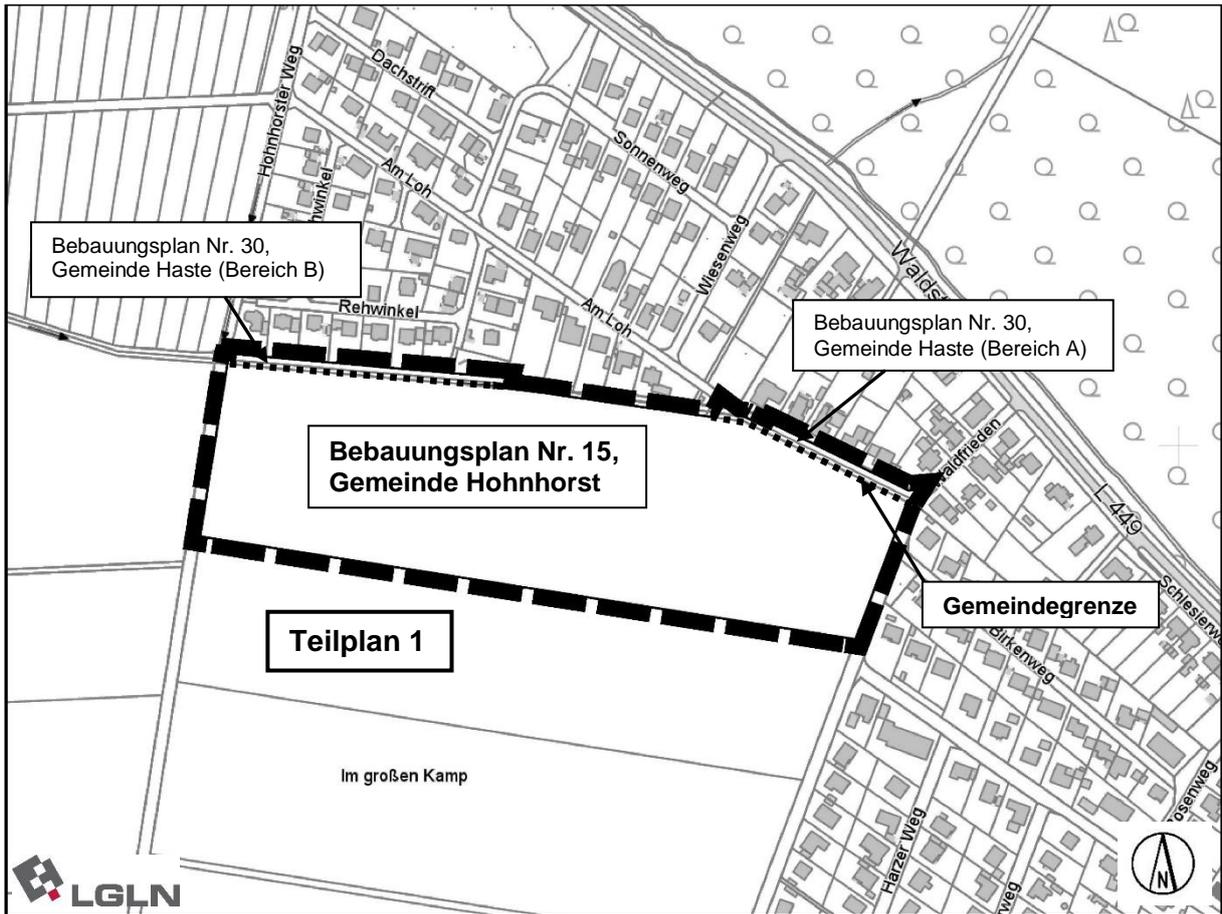
Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 7)

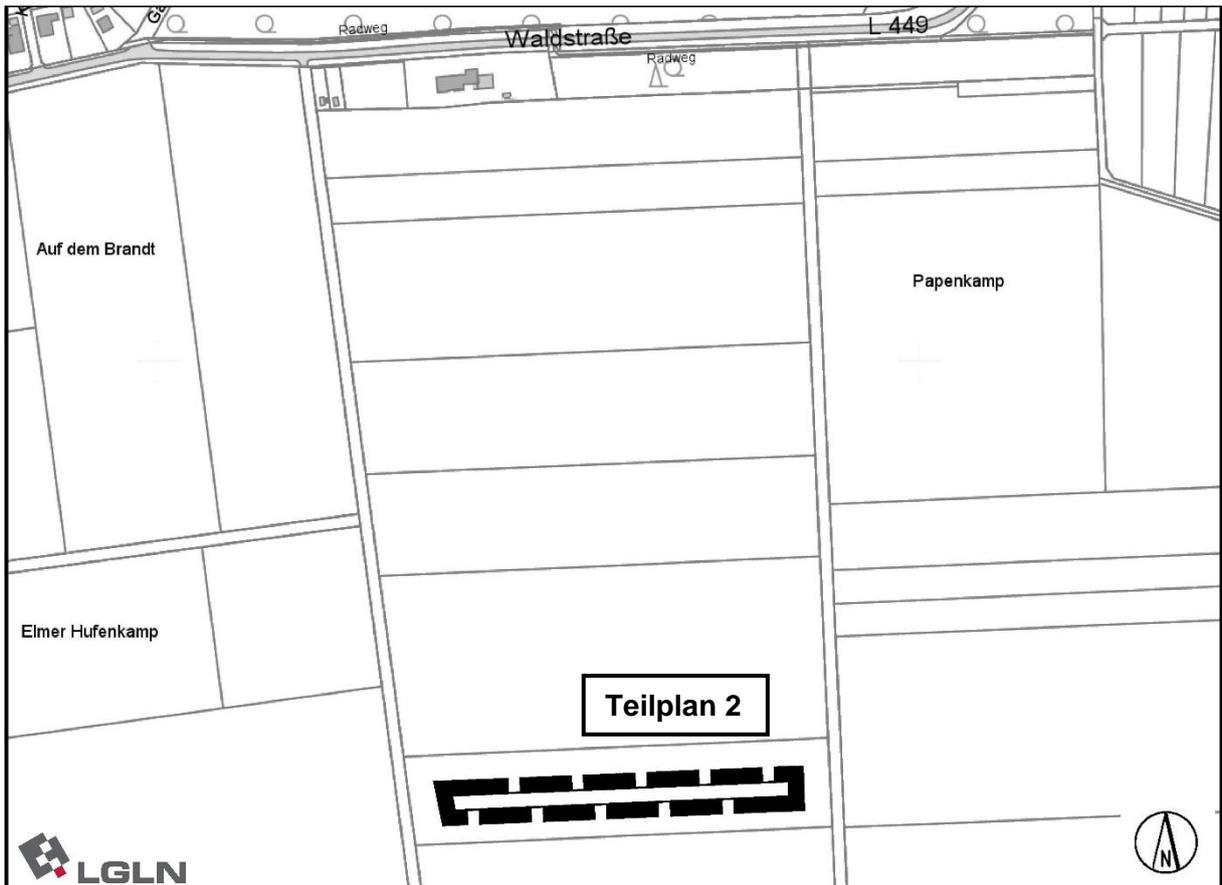
Anlage 7 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst einschl. örtlicher Bauvorschriften

(Amtsblatt Seite 94)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

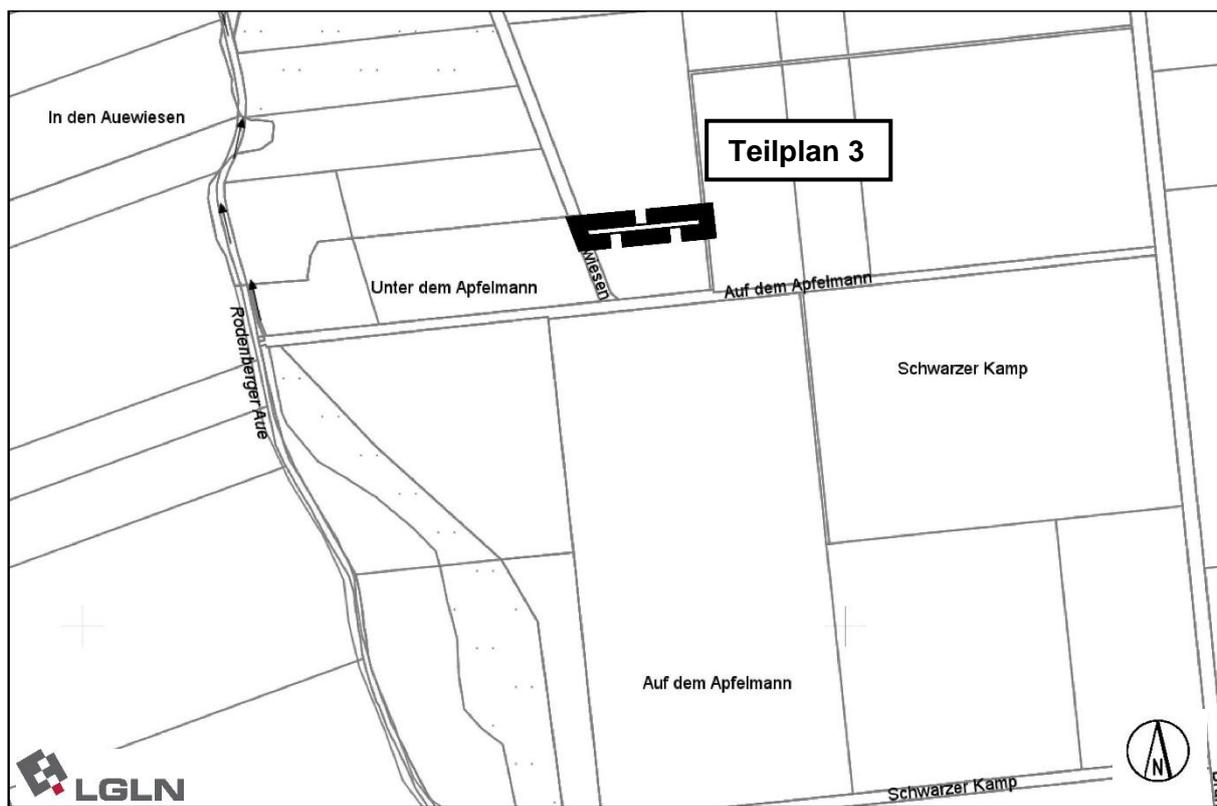


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 8 zu:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg", Gemeinde Hohnhorst einschl. örtlicher Bauvorschriften

(Amtsblatt Seite 94)

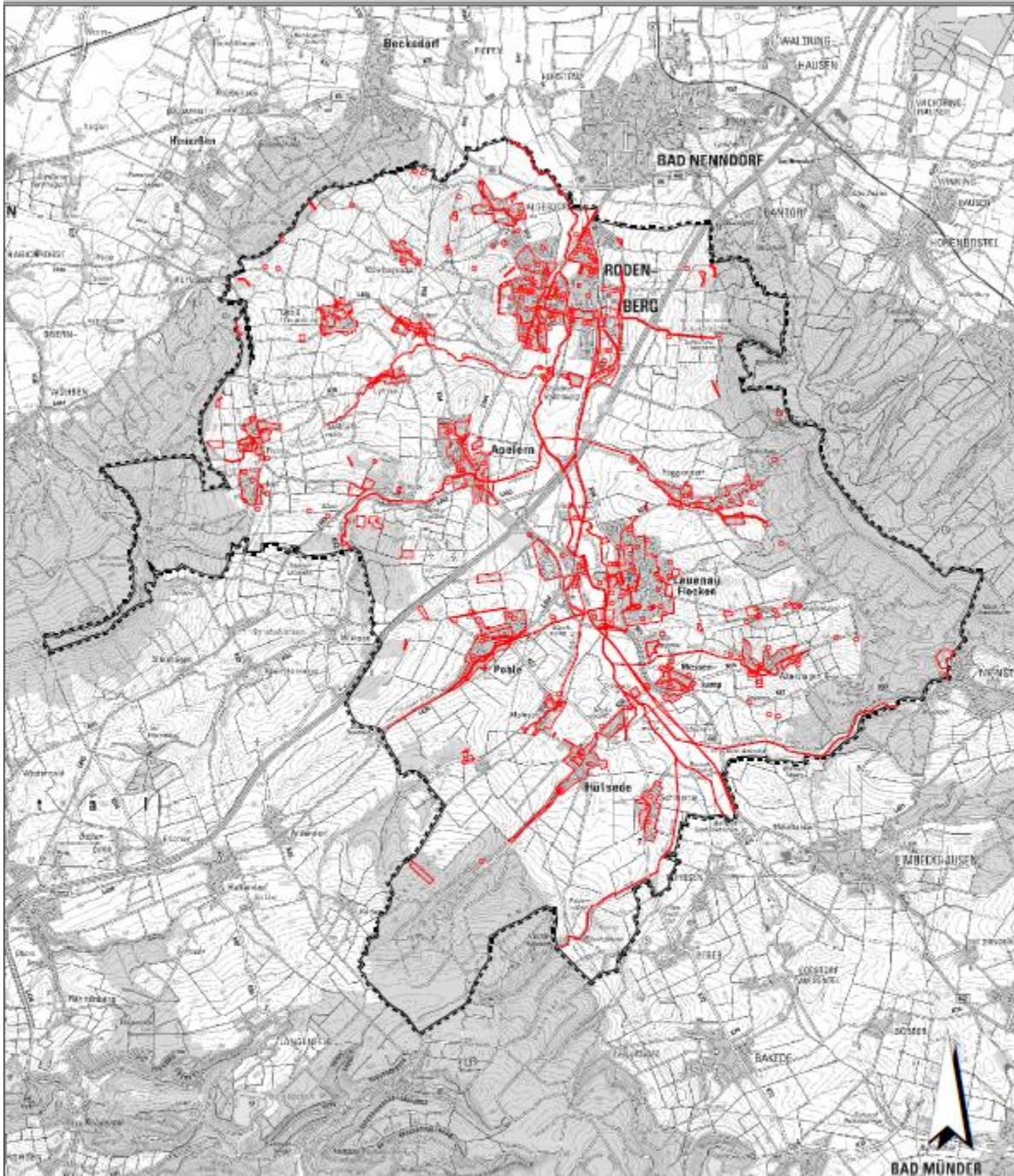


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 9)

Anlage 9 zu:
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes- „Digitalisierung“
(Amtsblatt Seite 95)

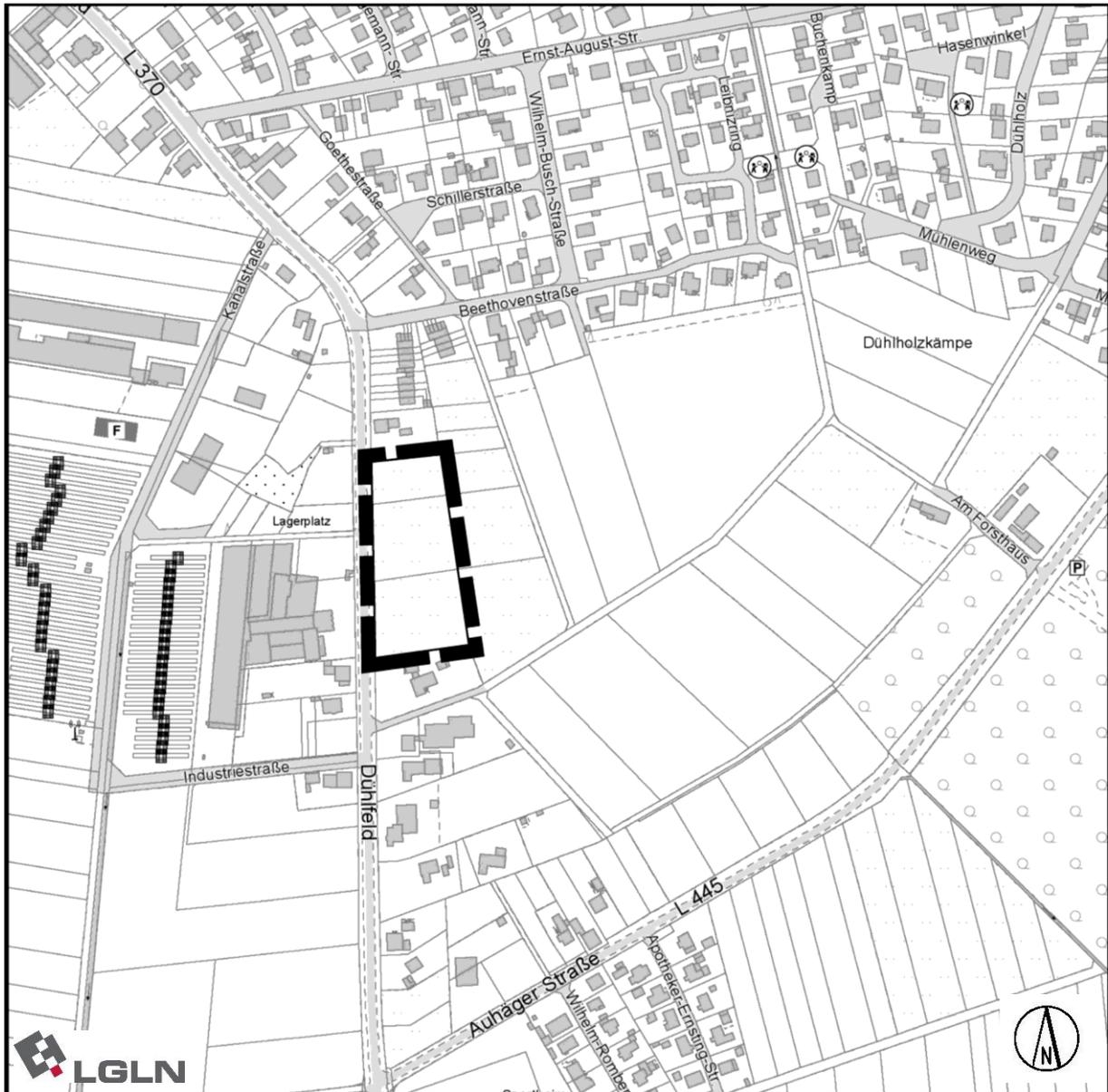
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg



| | |
|--|--|
| Planzeichenerklärung | |
|  | Grenze der Samtgemeinde Rodenberg |
|  | Änderungsbereiche der 46. Änderung |
| Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011  | |
| Planungsträger: | Samtgemeinde Rodenberg, Amtstraße 5, 31552 Rodenberg |
| Planverfasser: | LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald - Gut Helpensen 5 - 31787 Hameln |
| | Maßstab: 1:80.000 |

Anlage 10 zu:

Stadt Sachsenhagen; Ergänzungssatzung „Dühlfeld“ (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
(Amtsblatt Seite 95)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln